



Heinrich-Held-Straße 33
45133 Essen
Telefon 02 01 / 8 42 78 -0
Telefax 02 01 / 8 42 78 -99

Kirchhörder Straße 29
44229 Dortmund
Telefon 02 31 / 72 54 82 -0
Telefax 02 31 / 72 54 82 -79

office@s-f-essen.de
www.s-f-essen.de

Das Aktuelle 30 aus Steuern und Wirtschaft

03/14

UNTERNEHMER

1. Berufsbetreuer: Umsatzsteuerfreiheit kann jetzt auch für die Vergangenheit erlangt werden
2. Unterschiedliche Umsatzsteuersätze: Gesamtentgelt muss nach Einzelverkaufspreisen aufgeteilt werden
3. Beschränkt steuerpflichtige Künstler: Zuständigkeit geht ab 2014 auf Bundeszentralamt für Steuern über
4. Wechsel der Steuerschuldnerschaft: Neuer Vordruck für den Nachweis bei Gebäudereinigern
5. Bildungsdienstleistungen: Steuerfreiheit gewerblicher Anbieter möglicherweise nicht zulässig
6. Kreditkartenumsätze: Umsatzsteuer fällt auch bei unbefugter Nutzung an
7. Umsatzsteuerausweis: Ausstellung einer Rechnung bei nichterbrachter Leistung ist unzulässig
8. Veräußerungsgewinn: Rücknahme des Antrags auf ermäßigte Besteuerung ist bis zur Bestandskraft möglich
9. Wechsel der Steuerschuldnerschaft: Installation einer Photovoltaikanlage ist eine Bauleistung
10. Bezirksschornsteinfegermeister: Beiträge zur Versorgungsanstalt sind keine Basisvorsorgeaufwendungen
11. Vorsteuerabzug: Formell ordnungsgemäße Rechnung erforderlich

ÄRZTE UND HEILBERUFE

12. Doppelte Verlusteintragung: Steuerberater begeht keine leichtfertige Steuerverkürzung
13. Umsatzsteuerfreiheit: Auch Privatkliniken sind nach Europarecht umsatzsteuerfrei
14. Umsatzsteuerbefreiung: Beherbergung von Begleitpersonen in Kliniken ist meistens umsatzsteuerpflichtig

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

15. Ausschüttungen: Kommission verschärft Vorschriften zur Unternehmensbesteuerung

16. Ausschüttbarer Gewinn: Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto
17. Verlustübernahme Klausel: Anpassungspflicht von Ergebnisabführungsverträgen
18. KfW-Förderdarlehen: Praxisfragen zur Anwendung der Zinsschranke
19. Geschäftsführervergütung: Wann sind die Zahlungen einer GmbH noch angemessen?

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

20. Steuerklassenwahl für 2014: Lebenspartner sind komplett mit Ehegatten gleichgestellt
21. Doppelte Haushaltsführung: Ein Kellerraum stellt keinen eigenen Hausstand dar

HAUSBESITZER

22. Einheitlicher Erwerbsgegenstand: Wenn auch Bauerrichtungskosten der Grunderwerbsteuer unterliegen

ALLE STEUERZAHLER

23. Haushaltsnahe Dienstleistungen: Keine Vergünstigungen für Handwerkerarbeiten ohne eigene Steuerlast
24. Einkommensteuererklärung 2013: Finanzämter beginnen erst Anfang März mit der Veranlagung
25. Taifun Haiyan: BMF schnürt steuerliches Hilfspaket
26. Schweizerische Pensionskasse: Austrittsleistung wird mit Besteuerungsanteil erfasst
27. Fax vom Finanzgericht: Urteil ist nicht ordnungsgemäß zugestellt
28. Vertretungszwang vor dem BFH: Mit Mandanten gemeinsam verfasstes Schriftstück genügt nicht
29. Steuerschuldner: Keine Rücknahme eines Antrags auf Aufteilung der Steuerschuld möglich
30. Arbeitskreis Steuerschätzungen: Steuereinnahmen sprudeln weiterhin kräftig

STEUERTERMINE

UNTERNEHMER

1. Berufsbetreuer:

Umsatzsteuerfreiheit kann jetzt auch für die Vergangenheit erlangt werden

Für Leistungen eines Berufsbetreuers ab dem 01.07.2013 gilt eine Umsatzsteuerbefreiung. Als selbständiger Berufsbetreuer können (und müssen) Sie sich diesbezüglich auf eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 25.04.2013 berufen, der als rechtliche Grundlage auf Europarecht verwiesen hat. Ohne ein Berufen auf diese Entscheidung bleibt es bei der Anwendung der **alten** deutschen Rechtslage, die keine Umsatzsteuerfreiheit vorsah.

Beispiel: Ein Rechtsanwalt ist als Berufsbetreuer tätig. Für seine Leistungen hat er bis zum 30.06.2013 Umsatzsteuer gezahlt. Er kann selbst entscheiden, ob seine bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen weiterhin steuerpflichtig behandelt werden.

Für die „**nachträgliche**“ Steuerfreiheit ist es im Übrigen **unschädlich**, wenn gegenüber dem Gericht bzw. mit der Landesjustizkasse im Vergütungsantrag einschließlich gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer abgerechnet wurde. Dagegen müssen die Rechnungen, die Sie als Berufsbetreuer gegenüber dem **Betreuten selbst** ausgestellt haben, berichtigt werden - soweit Umsatzsteuer ausgewiesen wurde.

Hinweis: Die Umsatzsteuerbefreiung gilt nur für die Betreuungsleistung. Für andere Leistungen, wie zum Beispiel die Vertretung in einem Klageverfahren vor Gericht, kann die Steuerbefreiung nicht in Anspruch genommen werden.

2. Unterschiedliche Umsatzsteuersätze:

Gesamtentgelt muss nach Einzelverkaufspreisen aufgeteilt werden

Sofern Sie als Unternehmer Leistungspakete anbieten, die zum Teil der 7%igen und der 19%igen Umsatzsteuer unterliegen, müssen Sie den Gesamtkaufpreis in der Rechnung nach den verschiedenen Steuersätzen aufteilen. Kürzlich hatte der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht, nach welchem Maßstab ein Gastronom den Kaufpreis für Sparmenüs an Drive-in-Schaltern auf die Lieferbestandteile „Getränk“ (= 19 %) und „Speisen“ (= 7 %) aufteilen darf.

Hinweis: Steuerlich günstig ist es für den Unternehmer natürlich, einen möglichst hohen Anteil des Preises der steuerbegünstigten Speisenslieferung zuzuordnen und den Getränkeanteil im Gegenzug herunterzurechnen.

Der Schnellrestaurantbetreiber wollte den Rabatt (= Differenz zwischen dem Menüpreis und der Summe der Einzelverkaufspreise) allein beim Getränk berücksichtigt wissen. Der BFH entschied jedoch, dass der Kaufpreis nach der einfachstmöglichen Methode aufzuschlüsseln ist und sprach sich für eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Einzelverkaufspreise aus.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich dieser Rechtsprechung nun angeschlossen und den **Umsatzsteueranwendungserlass entsprechend geändert**. Danach gilt:

- Bei unterschiedlich zu steuernden Leistungen muss der **Gesamtverkaufspreis** sachgerecht nach der **einfachstmöglichen Berechnungs- oder Bewertungsmethode aufgeteilt** werden. Sind mehrere solcher Methoden vorhanden, darf der Unternehmer frei zwischen ihnen wählen.
- Bietet der Unternehmer die im Paket erbrachten **Leistungen auch einzeln** an, muss er den Gesamtverkaufspreis grundsätzlich nach dem **Verhältnis der Einzelverkaufspreise** aufteilen. Eine Aufteilung darf alternativ auch nach dem **Verhältnis des Wareneinsatzes** erfolgen, sofern dies ebenso einfach und sachgerecht ist.
- Eine **Aufteilung nach den betrieblichen Kosten** ist **nicht zulässig**.
- Führt die Aufteilung des Unternehmers nicht zu einem sachgerechten Ergebnis, darf das Finanzamt eine **Schätzung** vornehmen.

Hinweis: Unternehmer müssen die Grundsätze des Verwaltungsschreibens spätestens ab dem 01.07.2014 beachten (Übergangsregelung). Bis dahin dürfen sie noch eine abweichende Berechnungs- oder Bewertungsmethode anwenden, sofern diese nicht rechtsmissbräuchlich ist.

3. Beschränkt steuerpflichtige Künstler: Zuständigkeit geht ab 2014 auf Bundeszentralamt für Steuern über

Bei Personen, die in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind, wird die Einkommensteuer auf bestimmte Einkünfte im Wege eines Abzugsverfahrens erhoben. Abzugspflichtig sind unter anderem Vergütungen für künstlerische, sportliche, artistische oder unterhaltende Darbietungen sowie Einkünfte aus einer Aufsichtsratsstätigkeit.

Bisher waren die Finanzbehörden der Bundesländer für das entsprechende Steuerabzugs- und Veranlagungsverfahren zuständig. Ab dem **01.01.2014** hat nun das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die **Zuständigkeit übernommen**. Abzugspflichtige Vergütungen, die einer beschränkt steuerpflichtigen Person nach dem 31.12.2013 zufließen, müssen somit beim BZSt angemeldet werden.

Das BZSt weist darauf hin, dass die Steuer **mit Zufluss der Vergütung beim Leistungserbringer** (z.B. Künstler) entsteht. Der Schuldner der Vergütung muss den Steuerabzug vornehmen; er muss die einbehaltene Steuer auch quartalsweise beim BZSt anmelden und abführen.

Hinweis: Die Anmeldung muss elektronisch über das ElsterOnline-Portal (www.elsteronline.de/eportal) oder das BZSt Online-Portal (www.elsteronline.de/bportal) eingereicht werden.

4. Wechsel der Steuerschuldnerschaft: Neuer Vordruck für den Nachweis bei Gebäudereinigern

Normalerweise schulden Unternehmer, die eine Leistung ausführen, auch die entsprechende Umsatzsteuer.

Beispiel: Ein Unternehmer liefert eine Waschmaschine für 1.190 € an einen Kunden. In diesem Fall schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer in Höhe von 190 €.

Das gilt jedoch nicht immer. In Ausnahmefällen schuldet der **Leistungsempfänger** die Umsatzsteuer (**Wechsel der Steuerschuldnerschaft**). Eine solche **Ausnahme** sieht das Gesetz für die Reinigung von **Gebäuden und Gebäudeteilen** vor. Das gilt jedoch nur für **brancheninterne** Umsätze - zum Beispiel eines Subunternehmers.

Beispiel: Eine Reinigungsfirma putzt die Fenster eines Hotels. Bei einer solchen **Gebäudereinigungsdienstleistung** kommt es zu keinem Wechsel der Steuerschuldnerschaft, da das Hotel **selbst keine** Gebäudereinigungsdienstleistungen erbringt.

In der Praxis kann es schwierig zu erkennen sein, ob der Vertragspartner selbst Gebäudereiniger ist. Daher hat die Finanzverwaltung ein **Bescheinigungsverfahren** eingeführt. Mit einem Vordruck kann der Leistungsempfänger nachweisen, dass er selbst Gebäudereinigungsleistungen in entsprechendem Umfang erbringt. Der Vordruck wurde Ende letzten Jahres verändert. Die Änderungen sind jedoch nur redaktioneller Natur.

Hinweis: Die Finanzämter sind angewiesen, die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung auf **ein Jahr** zu beschränken. Es ist daher auch darauf zu achten, dass eine noch gültige Bescheinigung vorgelegt wird.

5. Bildungsdienstleistungen: Steuerfreiheit gewerblicher Anbieter möglicherweise nicht zulässig

Bildungsdienstleistungen unterliegen - wenn sie von einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung erbracht werden (z.B. Universität, Fachhochschule) - nicht der Umsatzsteuer. Die Steuerbefreiung ist nach deutschem Recht auch auf private Bildungsdienstleister anwendbar, soweit diese den **staatlichen** Bildungsträgern **vergleichbare** Leistungen erbringen. Eine allgemeine Steuerbefreiung für Bildungsdienstleistungen existiert in Deutschland nicht. Somit unterliegen viele berufliche **Fortbildungskurse** durch **gewerbliche Anbieter** der Umsatzsteuer.

Im Jahre 2012 wollte der deutsche Gesetzgeber eine allgemeine Steuerfreiheit für Bildungsdienstleistungen in Deutschland einführen. Das Vorhaben wurde aber zunächst verworfen.

Nunmehr hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) ein Urteil gefällt, aus dem hervorgehen könnte, dass eine allgemeine Steuerbefreiung für **alle Anbieter unzulässig** ist. In Polen gibt es eine allgemeine, sehr umfassende Steuerbefreiung für Bildungsdienstleistungen. Ein Anbieter, der vor allem Schulungen im Bereich Steuern, Buchführung und Finanzen durchführt, wehrte sich gegen die Steuerfreiheit seiner Kurse. Die Steuerbefreiung ist nur für Einrichtungen zulässig, deren Zielsetzung mit der einer **öffentlich-rechtlichen Bildungseinrichtung** vergleichbar ist. Ein polnisches Gericht muss jetzt prüfen, ob der Anbieter eine vergleichbare Zielsetzung wie staatliche Bildungseinrichtungen verfolgt.

Hinweis: Bei einer Steuerbefreiung ist kein Vorsteuerabzug mehr möglich, was auch der Hintergrund der Klage des polnischen Anbieters war. Für viele gewerbliche Anbieter wäre das nachteilig, weil sie langfristig (z.B. bei den Raumkosten) mit der Vorsteuer kalkuliert haben. Bei einem Wegfall des Vorsteuerabzugs würden sich die Leistungen verteuern. Aufgrund der Entscheidung des EuGH ist nunmehr eine umfassende Steuerbefreiung in Deutschland und ein damit verbundener Ausschluss des Vorsteuerabzugs vorläufig nicht mehr zu erwarten.

6. Kreditkartenumsätze: Umsatzsteuer fällt auch bei unbefugter Nutzung an

Kreditkarten werden als Zahlungsmittel immer häufiger eingesetzt. Problematisch ist der damit einhergehende Missbrauch dieses Zahlungsmittels. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat nunmehr entschieden, dass auch bei einer **missbräuchlichen** Nutzung Umsatzsteuer anfällt.

Beispiel: Ein Einzelhändler verkauft eine Ware an einen Kunden. Die Bezahlung erfolgt per Kreditkarte. Später stellt sich heraus, dass die Kreditkarte für den Bezahlvorgang missbräuchlich genutzt wurde. Das Kreditkartenunternehmen zahlt den Betrag trotzdem an den Händler aus.

In dem Verfahren aus Großbritannien vor dem EuGH war der Händler der Auffassung, dass in diesem Fall **keine Umsatzsteuer** anfällt. Dieser Ansicht widersprach der EuGH: Zwar setzt die Umsatzsteuer immer **eine Gegenleistung** voraus, doch muss diese **nicht** vom unmittelbaren Abnehmer der Ware kommen. Die Gegenleistung kann auch in der Zahlung durch das Kreditkartenunternehmen bestehen. Wenn eine Kreditkarte missbräuchlich zur Zahlung eingesetzt wird, ändert dies nichts am Charakter einer Gegenleistung.

Die Situation ist auch nicht mit einem **Diebstahl** vergleichbar, da in einem solchen Fall keine Warenlieferung vorliegt und der Händler die Ware nicht freiwillig herausgibt. In dem streitigen Fall übergab der Einzelhändler die Ware jedoch aus freien Stücken.

Hinweis: Der Fall ist anders zu beurteilen, wenn das Kreditkartenunternehmen den Kaufpreis nicht an den Einzelhändler zahlt. Dann fällt keine Umsatzsteuer an.

7. Umsatzsteuerausweis: Ausstellung einer Rechnung bei nichterbrachter Leistung ist unzulässig

Zur Ausstellung einer Rechnung sind Sie als Unternehmer nur dann berechtigt, wenn Sie auch eine Leistung erbringen.

Hinweis: Ein unberechtigter Steuerausweis liegt vor, wenn ein Dokument als Abrechnung über eine (angebliche umsatzsteuerpflichtige) Leistung durch einen (angeblichen) Unternehmer wegen des Ausweises der Umsatzsteuer abstrakt die Gefahr begründet, vom Empfänger oder einem Dritten zur Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs gebraucht zu werden.

Ein Urteil des Finanzgerichts Köln (FG) zeigt auf, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn ein Unternehmer sich daran nicht hält. Die Klägerin in dem Verfahren betrieb im Wesentlichen einen **Groß- und Einzelhandel** mit Klebebandern und Verpackungen. Sie belieferte angeblich eine Kühltransporte-GmbH mit Folien. Die Steuerfahndung stellte im Rahmen einer Prüfung jedoch fest, dass diese Folien tatsächlich nie geliefert wurden. Die Klägerin forderte daraufhin schriftlich von der GmbH ihre 15 Rechnungen aus den vermeintlichen Lieferungen zurück. Darin waren insgesamt ca. 147.000 € Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen.

Das Finanzamt wiederum forderte diesen Betrag - nach Auffassung des FG zu Recht - von der Klägerin als Umsatzsteuern. Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er dazu **nicht berechtigt** ist, schuldet die Steuer. Sofern keine Leistung erbracht wird, handelt es sich um einen **unberechtigten Steuerausweis**.

Es genügt nicht, dass die Klägerin die 15 Rechnungen zurückgefordert hat. Vielmehr muss die **Gefährdung des Steueraufkommens** beseitigt werden. Dazu hätte die GmbH die Vorsteuern aus den Rechnungen zurückzahlen müssen. Da dies nicht geschehen ist, schuldet die Klägerin die ausgewiesene Umsatzsteuer.

Hinweis: Es ist zwar zulässig, wenn Sie eine Rechnung über eine Anzahlung ausstellen, doch müssen Sie in diesem Fall eine Leistung in der Zukunft beabsichtigen.

8. Veräußerungsgewinn: Rücknahme des Antrags auf ermäßigte Besteuerung ist bis zur Bestandskraft möglich

Das zeitlich unbefristete Wahlrecht auf Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bei Veräußerungsgewinnen kann grundsätzlich bis zur Bestandskraft der jeweiligen Steuerbescheide ausgeübt werden. Einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf (FG) zufolge tritt ein **Verbrauch** dieses Wahlrechts erst mit der Unanfechtbarkeit des Bescheids ein, so dass bis dahin eine Antragstellung oder eine Zurücknahme des Antrags erfolgen kann.

Die Entscheidung betrifft die Situation, dass Sie eine Firma, Praxis oder Anteile an einer Personengesellschaft veräußern. Die aus diesem Geschäft resultierenden gewerblichen oder freiberuflichen Einkünfte sind steuerpflichtig. Der Gesetzgeber räumt Ihnen jedoch Vergünstigungen ein. So gibt es in Bezug auf den zu versteuernden Gewinn einen Freibetrag von 45.000 €, wenn Sie beim Verkauf das 55. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd berufsunfähig sind. Flankierend erhalten Sie einen ermäßigten Steuersatz von 56 % des durchschnittlichen regulären Tarifs auf die den Freibetrag übersteigenden Beträge. Es wird jedoch mindestens der Eingangsteuersatz von 14 % angesetzt. Eine solche Vergünstigung müssen Sie beantragen. Sie gilt pro Steuerzahler nur einmal im Leben.

Ihren Antrag auf Anwendung des ermäßigten Steuersatzes können Sie auch noch per Einspruch zurücknehmen, denn der geänderte Einkommensteuerbescheid wird erst mit Ablauf der Monatsfrist wieder bestandskräftig. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das Wahlrecht frei ausgeübt werden.

Hinweis: Bezüglich der Veranlagungsart bei Ehegatten hat der Bundesfinanzhof schon wiederholt entschieden, das Wahlrecht zur Zusammenveranlagung könne bis zur Unanfechtbarkeit eines Berichtigungs- oder Änderungsbescheids in vollem Umfang ausgeübt werden. Diese Grundsätze sind nach Ansicht des FG auch auf das Wahlrecht auf Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bei Veräußerungsgewinnen anzuwenden.

9. Wechsel der Steuerschuldnerschaft: Installation einer Photovoltaikanlage ist eine Bauleistung

Normalerweise schulden Sie als leistender Unternehmer die Umsatzsteuer. Wenn es sich bei dem Abnehmer Ihrer **Bauleistung** allerdings um einen Unternehmer handelt, der ebenfalls Bauleistungen erbringt, kommt es jedoch zu einem Wechsel der **Steuerschuldnerschaft**. Das Bundesfinanzministerium hat in einem neuen Schreiben klargestellt, dass die Installation einer **Photovoltaikanlage** eine solche Bauleistung darstellt.

Beispiel: Ein Bauunternehmer beauftragt einen Installationsbetrieb mit der Installation einer Photovoltaikanlage für 23.800 € einschließlich Umsatzsteuer. Der Bauunternehmer zahlt daher nur den Nettobetrag ohne Umsatzsteuer an den Installateur, also 20.000 €. Dies gilt übrigens auch dann, wenn die Anlage auf einem privaten Wohnhaus des Bauunternehmers installiert wird.

Grundsätzlich handelt es sich beim Wechsel der Steuerschuldnerschaft um kein Wahlrecht. Ist der Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer, dann schuldet nur er die Umsatzsteuer und nicht der leistende Unternehmer. Als leistender Unternehmer dürfen Sie beim Wechsel der Steuerschuldnerschaft keine Umsatzsteuer in Ihrer Rechnung ausweisen. Machen Sie das doch, handelt es sich um einen **unberechtigten Ausweis der Umsatzsteuer**. In diesem Fall schulden Sie die unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer, solange Sie Ihre Rechnung nicht berichtigen.

Hinweis: Die gesetzliche Regelung zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft ist momentan umstritten. Es könnte daher sein, dass ein Wechsel der Steuerschuldnerschaft für die private Photovoltaikanlage durch die Gerichte verworfen wird. Außerdem ist die Haltung der Finanzverwaltung zu dem Problem abzuwarten.

10. Bezirksschornsteinfegermeister: Beiträge zur Versorgungsanstalt sind keine Basisvorsorgeaufwendungen

Nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) dürfen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als Sonderausgaben abgezogen werden. Ebenfalls sind Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse und zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, sowie unter weiteren Voraussetzungen auch Einzahlungen zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung abziehbar.

In einem neueren Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass all diese Abzugsvarianten **nicht für Beiträge zur Versorgungsanstalt der Bezirksschornsteinfegermeister (VdBS)** in Betracht kommen. Im Urteilsfall hatte ein Bezirksschornsteinfegermeister in den Jahren 2005 bis 2007 als Pflichtmitglied VdBS-Beiträge von etwa 7.000 € jährlich gezahlt; daneben war er rentenversicherungspflichtig.

Der BFH lehnte den Komplettabzug der Beiträge nach den oben genannten Varianten ab und erklärte, dass es sich bei der VdBS zwar um eine berufsständische Versorgungseinrichtung handelt, diese aber **keine den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbaren Leistungen** im Sinne des EStG erbringt. Denn die Beiträge dienen nicht der Basisversorgung, sondern ergänzen lediglich die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Da die VdBS zudem eine umlagefinanzierte Versorgungseinrichtung ist, scheidet auch der Sonderausgabenabzug für kapitalgedeckte Altersversicherungen aus.

Hinweis: Im Ergebnis können die Beiträge nur als beschränkt abziehbarer Vorsorgeaufwand berücksichtigt werden. Die gute Nachricht: Im Gegenzug müssen Schornsteinfeger die später ausgezahlten Versorgungsleistungen der VdBS nur mit einem Ertragsanteil versteuern.

11. Vorsteuerabzug: Formell ordnungsgemäße Rechnung erforderlich

Ein Vorsteuerabzug ist nur mit einer **ordnungsgemäßen Rechnung** möglich. Dieses eherne Gesetz des Umsatzsteuerrechts hat das Finanzgericht Hamburg (FG) erneut bestätigt.

Streitig war zwischen dem Finanzamt und der Klägerin ein Vorsteuerabzug aus mehreren Rechnungen über diverse Dienstleistungen. Sämtliche Rechnungen enthielten weder eine **Steuernummer** noch eine **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**.

Das FG führt dazu aus, dass die Rechnungsformalien zwingend einzuhalten sind. Für den Vorsteuerabzug muss die Rechnung neben weiteren Angaben bzw. Anforderungen auch die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistenden enthalten. Da das nicht der Fall war, scheiterte ein Vorsteuerabzug.

Eine Ausnahme besteht nur für Miet- bzw. Pachtverträge, die bereits vor dem 01.01.2004 abgeschlossen wurden. Bei solchen Dauerleistungen stellt der Vertrag gegebenenfalls auch gleichzeitig die Rechnung dar. Für die vor diesem Stichtag abgeschlossenen Verträge muss die Steuernummer bzw. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht nachträglich aufgenommen werden. Das FG hat diese Ausnahme nicht auf den allgemeinen Rechnungsfall übertragen.

Hinweis: Nichtordnungsgemäße Rechnungen können korrigiert bzw. ergänzt werden. Im Streitfall hätte also nur die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in die Rechnung aufgenommen werden müssen. Diese Rechnungsberichtigung muss jedoch noch im Besteuerungsverfahren vor dem Finanzamt erfolgen, wie aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hervorgeht. Daher wäre hier im Klageverfahren eine Korrektur bzw. Ergänzung nicht mehr möglich gewesen.

ÄRZTE UND HEILBERUFE

12. Doppelte Verlusteintragung: Steuerberater begeht keine leichtfertige Steuerverkürzung

Die zeitliche Grenze, innerhalb derer ein Steuerbescheid erlassen, aufgehoben oder geändert werden darf, wird durch die **Festsetzungsfrist** markiert. Sie beträgt im Regelfall **vier Jahre**, bei einer leichtfertigen Steuerverkürzung **fünf Jahre** und bei Steuerhinterziehung sogar **zehn Jahre**.

Wie entscheidend diese Fristen sein können, zeigt ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). Im vorliegenden Fall hatte ein Steuerberater die Einkommensteuererklärung und Gewinnermittlung eines Arztes erstellt. Dabei hat er den Verlust aus der Beteiligung an einer Laborgemeinschaft sowohl auf der Anlage GSE eingetragen als auch als Betriebsausgabe in der Gewinnermittlung der Arztpraxis verbucht. Der Arzt hatte die Steuererklärung anstandslos unterschrieben, auch das Finanzamt veranlagte erklärungsgemäß. Erst Jahre später bemerkte es den doppelten Verlustabzug und machte ihn daraufhin rückgängig.

Doch der BFH entschied, dass diese **Bescheidänderung aufgrund eingetretener Festsetzungsverjährung nicht mehr möglich** war. Denn die Festsetzungsfrist betrug im Urteilsfall nur vier Jahre und war bereits abgelaufen. Es galt zudem **keine verlängerte Festsetzungsfrist**. Der **Steuerberater** hat die **Steuererklärung** für seinen Mandanten **lediglich vorbereitet**, der sie unterzeichnet und eingereicht hat. Der Steuerberater hat deshalb selbst keine unrichtigen Angaben gegenüber dem Finanzamt gemacht und ist somit nicht Täter einer leichtfertigen Steuerverkürzung geworden. Sein Handeln konnte auch **nicht dem Arzt zugerechnet** werden. Der Arzt hatte ebenfalls nicht leichtfertig gehandelt, da er selbst bei gewissenhafter und zumutbarer Prüfung der von ihm unterschriebenen Steuererklärung nicht hätte erkennen können, dass sie fehlerhaft war. Im Ergebnis durfte das Finanzamt den doppelten Verlustabzug somit nicht mehr aberkennen.

Hinweis: Der BFH wies zudem darauf hin, dass der Steuerbürger im Regelfall darauf vertrauen kann, dass sein Steuerberater die Erklärung richtig und vollständig vorbereitet, wenn er ihm die hierfür erforderlichen Informationen übermittelt. Er ist grundsätzlich nicht verpflichtet, diese später noch einmal in allen Einzelheiten zu prüfen.

13. Umsatzsteuerfreiheit: Auch Privatkliniken sind nach Europarecht umsatzsteuerfrei

Nach deutschem Umsatzsteuerrecht sind die Umsätze einer **Privatklinik** nur dann steuerfrei, wenn die Einrichtung sozialversicherungsrechtlich als **Krankenhaus** zugelassen ist. Damit unterliegen rein private Krankenhäuser der Umsatzsteuer. Nach Auffassung des Finanzgerichts Schleswig-Holstein (FG) verstößt diese strenge Rechtslage in Deutschland jedoch gegen europäisches Recht.

Im Streitfall betrieb die Klägerin eine Privatklinik. Niedergelassene Ärzte konnten in den Operationsräumen der Klägerin operative Eingriffe an gesetzlich und an privat versicherten Patienten durchführen, wobei dies sowohl ambulant als auch stationär geschah.

Die Klinik stellte die Räumlichkeiten, die Apparate sowie nichtärztliches Personal zur Verfügung. Sofern gesetzlich krankenversicherte Patienten behandelt wurden, rechneten die Mediziner unmittelbar mit den Krankenkassen ab. Die Klinik war nicht als sogenanntes **Plankrankenhaus** in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen. Damit besaß die Klägerin keine sozialrechtliche Zulassung.

Das FG bejaht dennoch eine Umsatzsteuerbefreiung, da sich die Klinik zwar nicht auf deutsches, wohl aber auf europäisches Recht berufen könne. Die deutsche Regelung stehe nicht im Einklang mit dem Europarecht, weil eine Ungleichbehandlung gegenüber den Privatkliniken, die eine sozialrechtliche Zulassung hätten, vorliege.

Hinweis: Voraussetzung für die Steuerbefreiung nach europäischem Recht ist, dass sich die betroffene Klinik auf dessen Anwendung beruft, andernfalls sind die Leistungen nach deutschem Recht steuerpflichtig.

14. Umsatzsteuerbefreiung: Beherbergung von Begleitpersonen in Kliniken ist meistens umsatzsteuerpflichtig

Im Regelfall sind **Krankenhausbehandlungen** und die damit eng verbundenen Umsätze umsatzsteuerfrei. Dies gilt jedoch nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster (FG) nicht für die Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson von Patienten, wenn hierfür keine medizinische Notwendigkeit besteht. Eine solche Notwendigkeit ist zum Beispiel bei der Begleitung Minderjähriger und schwerbehinderter Menschen anzunehmen.

Die Klägerin im entschiedenen Streitfall betreibt mehrere **Rehakliniken**. Dort bestand für Begleitpersonen eines Patienten auch die Möglichkeit, in die Klinik aufgenommen zu werden. Sie wurden in einem Zusatzbett im Patientenzimmer oder in einem gesonderten Gästezimmer untergebracht. Ihre Verpflegung erfolgte durch die Krankenhauskantine. Für die Unterbringung und Verpflegung der Begleitpersonen musste gesondert gezahlt werden.

Das FG sieht in den Dienstleistungen einer Klinik umsatzsteuerbefreite Dienstleistungen der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit. Zu diesen können grundsätzlich auch solche Leistungen gezählt werden, die hiermit eng verbunden sind (**Sozialdienstleistungen**). Doch die Beherbergung von Begleitpersonen stellt keine solche eng verbundene Sozialdienstleistung dar.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

15. Ausschüttungen:

Kommission verschärft Vorschriften zur Unternehmensbesteuerung

Über die Landesgrenzen hinaus tätige Unternehmen müssen sich zwangsläufig auch mit internationalem Steuerrecht beschäftigen. Auffallend ist, dass sich die jeweiligen nationalen Vorschriften deutlich voneinander unterscheiden. Eines aber haben alle gemein: Sie versuchen, die ihnen - nach ihrem Dafürhalten - zuzuordnenden Steueraufkommen sicherzustellen und zu maximieren. Dabei kommt es durchaus zu Doppelbesteuerungen.

Beispiel: Ein Tochterunternehmen aus Mitgliedstaat A überweist einen Betrag an ihr Mutterunternehmen aus Mitgliedstaat B. Obwohl das Land A für diesen Betrag den Betriebsausgabenabzug nicht zulässt, muss der Betrag in Land B gleichwohl versteuert werden.

Neben den bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) gibt es auch ein EU-weit geltendes Regelwerk, das die DBA flankiert: die sogenannte **Mutter-Tochter-Richtlinie**. Diese befasst sich insbesondere mit dem Verhältnis von Zahlungen der Tochterunternehmen an ihre Mutterunternehmen. In der Regel handelt es sich hierbei um Gewinnausschüttungen. Die Richtlinie sorgt dafür, dass **Ausschüttungen**, die im Staat der Tochtergesellschaft nicht abziehbar sind, **im Land des Mutterunternehmens steuerfrei** bleiben.

Zuletzt stellte die Europäische Kommission aber fest, dass es Länder gibt, die für Ausschüttungen im Land der Tochtergesellschaft den Betriebsausgabenabzug erlauben. In diesem Fall kann nach ihrer Ansicht die Ausschüttung beim jeweiligen Mutterunternehmen nicht steuerfrei sein.

Sie hat deshalb einen aktuellen Änderungsvorschlag angefertigt, um solche Steuerschlupflöcher zu schließen. Danach gilt als **Voraussetzung für die Steuerfreiheit der Ausschüttung**, dass diese **im Land der Tochtergesellschaft nicht als Betriebsausgabe abgezogen** werden darf.

16. Ausschüttbarer Gewinn: Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto

Das sogenannte steuerliche Einlagekonto ist kein Konto im Sinne der Buchführung oder des Handelsgesetzbuches; insofern ist die Bezeichnung irreführend. Vielmehr handelt es sich um den rein steuerlichen Merkposten einer Kapitalgesellschaft, der den Zu- und Abgang von Einlagen der Gesellschafter festhält.

Die Unterscheidung zwischen Einlagen und Erträgen beziehungsweise Entnahmen und Aufwendungen ist sehr wichtig: Erträge und Aufwendungen wirken sich auf den Gewinn als Besteuerungsgrundlage aus, Einlagen und Entnahmen dürfen dies indes nicht.

Anders als bei Personenunternehmen kann sich der Gesellschafter aber nicht einfach am Einlagekonto bedienen, wenn er Geld benötigt. Das in der Gesellschaft gebundene Geld ist nicht das Kapital des Gesellschafters, sondern das der Gesellschaft, denn bei dieser handelt es sich um eine eigenständige (Rechts-)Person. Vor diesem Hintergrund regelt das Körperschaftsteuergesetz mittels einer klaren, aber komplexen Berechnung, wann Gelder aus dem steuerlichen Einlagekonto beim Gesellschafter ankommen und wann nicht.

Danach ermittelt sich beispielsweise bei offenen Ausschüttungen die **Minderung des steuerlichen Einlagekontos** wie folgt:

$$\begin{array}{l} \text{Betrag der Ausschüttung} \\ /. \text{ ausschüttbarer Gewinn des Vorjahres} \\ = \text{Entnahme aus dem steuerlichen Einlagekonto} \end{array}$$

Der **ausschüttbare Gewinn des Vorjahres** berechnet sich dabei folgendermaßen:

$$\begin{array}{l} \text{Gesamtes Eigenkapital der Steuerbilanz zum letzten Bilanzstichtag} \\ /. \text{ Stamm-/Grundkapital} \\ /. \text{ steuerliches Einlagekonto} \\ = \text{ausschüttbarer Gewinn des Vorjahres} \end{array}$$

Für den Gesellschafter hat eine **Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto** den Vorteil, dass sie **steuerfrei** ist. Allerdings ist sie dann **mit seinen Anschaffungskosten zu verrechnen**; übersteigt sie gar die Anschaffungskosten, wird beim Gesellschafter ein **Veräußerungsgeschäft fingiert**.

17. Verlustübernahmeklausel: Anpassungspflicht von Ergebnisabführungsverträgen

Ergebnisabführungsverträge sind eine unabdingbare Voraussetzung für die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organshaft. Mittels einer Organshaft können zum Beispiel Verluste einer Tochterkapitalgesellschaft mit Gewinnen des Anteilseigners aus dessen eigenen Einkünften verrechnet werden. Ohne die Organshaft wären die Verluste in der Organgesellschaft konserviert. An die Ergebnisabführungsverträge stellt die Finanzverwaltung allerdings immens hohe Anforderungen. Das wird anhand der - notwendigen - Verlustübernahmeklausel sehr deutlich:

Sofern es sich bei der Organgesellschaft um eine GmbH handelt, muss der Vertrag eine Klausel enthalten, die den Gesellschafter dazu verpflichtet, Verluste seiner Organgesellschaft (z.B. durch Überweisung) auszugleichen. Eine solche Klausel haben die Unternehmen durch einen Verweis auf § 302 des Aktiengesetzes (AktG) in ihre Verträge aufgenommen; denn § 302 AktG bietet eine optimale Regelung dazu an. Der Paragraph wurde allerdings im Jahr 2004 geändert, und zahlreiche Unternehmen haben es versäumt, ihre Verträge entsprechend anzupassen.

Nach einem langen Streit zwischen Beraterschaft und Finanzverwaltung zu der Frage, wie sich die fehlende Vertragsanpassung auf die Anerkennung der Organshaft auswirkt, wurde nun das Körperschaftsteuergesetz neugefasst. Danach ist eine Anpassung erst bis Ende 2014 erforderlich.

Außerdem gab es zwischenzeitlich ein BMF-Schreiben, das Unternehmen mittels einer Billigkeitsregelung vor einer Anpassung schützt. An die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) wurde nun die Frage herangetragen, ob auch die Unternehmen, die dadurch geschützt sind, ihre Verträge bis Ende 2014 anpassen müssen. Die OFD antwortete hierauf zwar, dass eine **Anpassung nicht erforderlich** ist. Sie wies aber auch darauf hin, dass eine **vollständige Rechtssicherheit** für die betroffenen Unternehmen **nur durch eine Änderung der Verträge** zu erreichen ist, weil die **Gerichte nicht an die Billigkeitsregelungen der Verwaltung gebunden** sind.

Hinweis: Das bedeutet für Sie, dass Sie in jedem Fall Ihre Ergebnisabführungsverträge durch Ihren Steuerberater prüfen und gegebenenfalls anpassen lassen sollten.

18. KfW-Förderdarlehen: Praxisfragen zur Anwendung der Zinsschranke

Die sogenannte Zinsschranke begrenzt den Anteil der abziehbaren Zinsaufwendungen in zeitlicher Hinsicht. Das bedeutet, die Regelung verschiebt Zinsaufwendungen in zukünftige Veranlagungszeiträume. Für die betroffenen Unternehmen ist das sehr ärgerlich, da sie die gezahlten Zinsen nicht im Zahlungsjahr als Betriebsausgabe abziehen dürfen. Ursprünglich sollte diese Regelung der Gewinnabsaugung ausländischer Unternehmen vorbeugen.

Beispiel: Eine schwedische Muttergesellschaft hat in Köln eine Betriebsstätte im Rechtskleid einer deutschen GmbH. Obwohl die Tochtergesellschaft kein Fremdkapital nötig hat, gewährt die Muttergesellschaft ihrer Tochter ein hochverzinsliches Darlehen. Durch die hohen Zinszahlungen wird die Steuerbelastung in Deutschland merklich gesenkt, obwohl die Zinserträge in Schweden nur einer marginalen Steuerbelastung unterliegen.

So gut diese Idee auch zu sein scheint, bei der täglichen Arbeit wirft sie Fragen auf. Es ist zu begrüßen, dass die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) einige davon mit einer aktuellen Verfügung beantwortet hat.

Danach **unterliegen** zum Beispiel **Zinsaufwendungen für bestimmte Darlehen nicht der Abzugsbeschränkung**, da dies **den Zweck** - nämlich die Förderung - **konterkarieren** würde. Begünstigt sind zum Beispiel die Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau 273 (Offshore-Windenergie) und 291 (Finanzierungsinitiative Energiewende). Die OFD weist in ihrer Verfügung außerdem auf zwei anhängige Verfahren hin, die die Verfassungsmäßigkeit der Zinsschrankenregelung hinterfragen.

19. Geschäftsführervergütung: Wann sind die Zahlungen einer GmbH noch angemessen?

Werden Vergütungen einer GmbH an Sie als ihren Geschäftsführer vom Finanzamt oder dem Betriebsprüfer vor Ort als **verdeckte Gewinnausschüttung** (vGA) eingestuft, kann Ihre GmbH diese Zahlungen nicht als Betriebsausgaben absetzen und Sie müssen die Kapitaleinnahmen versteuern.

Eine Bewertung als vGA droht Ihnen immer, wenn die vereinbarten Konditionen unter fremden Dritten nicht üblich sind. Sie kommt etwa in Betracht, wenn die Vergütungen, die Sie sich als Geschäftsführer Ihrer eigenen GmbH zahlen, unangemessen oder unüblich hoch sind und Fremden nicht gewährt würden. Wegen der besonderen Stellung eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers und den damit verbundenen Möglichkeiten der Einflussnahme gelten für Gehalts- und Pensionszusagen an diesen Personenkreis besondere Anforderungen, damit sie steuerlich anerkannt werden und keine vGA auslösen.

Liegt aber die Gesamtausstattung (Lohn und Extras wie Tantieme, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Firmenwagen, Krankenversicherungszuschuss usw.) von zwei hälftig beteiligten GmbH-Geschäftsführern innerhalb der Bandbreite von **Fremdvergleichswerten** und verbleibt der GmbH nach Abzug der gezahlten Geschäftsführervergütungen ein angemessener Gewinn bzw. eine angemessene Kapitalausstattung, kommt es zu keiner vGA wegen einer sogenannte Gewinnabsaugung durch überhöhte Geschäftsführerbezüge. Aus diesem Grund ist die Faustregel nicht allgemein anwendbar, wonach der Kapitalgesellschaft nach Abzug der Geschäftsführervergütung zwingend mindestens ein Gewinn (vor Ertragsteuern) in Höhe der gezahlten Geschäftsführervergütung verbleiben muss und dass die darüber hinausgehenden Beträge als vGA zu qualifizieren sind. Für die Bemessung der **angemessenen Bezüge** eines Gesellschafter-Geschäftsführers gibt es keine festen Regeln. Der angemessene Betrag ist vielmehr im Einzelfall durch Schätzung anhand der Bandbreite von Fremdvergleichswerten ähnlicher Firmen oder Branchen zu ermitteln.

Hinweis: Kurzfristig und erheblich erhöhte Tantiemen sind Indiz für eine gesellschaftliche Veranlassung und damit für eine vGA. Das gilt vor allem dann, wenn keinerlei betriebliche Gründe hierfür ersichtlich sind, sich auch das variable Gehalt erheblich erhöht und des Weiteren keine Deckelung bei der Gewinnbeteiligung vereinbart ist.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

20. Steuerklassenwahl für 2014: Lebenspartner sind komplett mit Ehegatten gleichgestellt

Die lohn- und einkommensteuerlichen Vergünstigungen, die für Ehegatten und Ehen gelten, können mittlerweile auch bei Lebenspartnern und Lebenspartnerschaften angewandt werden. Eingetragene Lebenspartner können somit insbesondere den Splittingtarif sowie die Steuerklassenkombinationen III/IV und IV/IV beanspruchen; auch das Faktorverfahren steht ihnen neuerdings offen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat diesen gesetzlichen Wandel nun erstmalig in seinem alljährlich erscheinenden „Merkblatt zur Steuerklassenwahl“ berücksichtigt. Die Ausführungen beziehen sich auf das Jahr 2014 und gelten für Ehegatten und Lebenspartner, die beide Arbeitnehmer sind. Hervorzuheben sind folgende Aspekte:

- Die **Steuerklassenkombination III/IV** führt zu einem optimalen Lohnsteuereinbehalt, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte bzw. Lebenspartner etwa 60 % und der in Steuerklasse V eingestufte Partner etwa 40 % des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielen. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Abgabe einer Einkommensteuererklärung aber generell verpflichtend.
- Ein **Steuerklassenwechsel** kann sich auf die Höhe von Entgelt- bzw. Lohnersatzleistungen auswirken (z.B. Arbeitslosengeld I, Elterngeld). Daher empfiehlt das BMF, sich vor einem Wechsel beim zuständigen Sozialleistungsträger bzw. Arbeitgeber über die Folgen zu informieren.
- Wer seine Steuerklasse wechseln bzw. das Faktorverfahren wählen will, muss sich an sein aktuelles **Wohnsitzfinanzamt** wenden.
- Sofern Ehegatten bzw. Lebenspartner keinen anderweitigen Antrag stellen, **gilt** die im Jahr 2013 festgelegte Steuerklasse in 2014 **weiter**.
- Ein Steuerklassenwechsel bzw. die Anwendung des Faktorverfahrens kann in 2014 in aller Regel **nur einmal** (spätestens zum 30.11.2014) beantragt werden. Ein zweiter Wechsel ist aber möglich, zum Beispiel wenn der Partner im Laufe des Jahres 2014 keinen Arbeitslohn mehr bezieht oder verstirbt.
- Ehegatten bzw. Lebenspartner können auch das **Faktorverfahren** beantragen, bei dem das Finanzamt die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem steuermindernden Multiplikator (sog. Faktor) erteilt.

Hinweis: Das Merkblatt des BMF enthält zudem Tabellen mit gestaffelten Arbeitslöhnen, aus denen Ehegatten und Lebenspartner die für sich günstigste Steuerklassenkombination ablesen können.

21. Doppelte Haushaltsführung: Ein Kellerraum stellt keinen eigenen Hausstand dar

Wenn Sie als Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung anmieten, können Sie die anfallenden Kosten im Rahmen der **doppelten Haushaltsführung** als **Werbungskosten** geltend machen. Wichtig ist dabei jedoch, dass Sie neben dieser Zweitwohnung am Wohnort einen eigenen Hausstand unterhalten. Nach Auffassung des Finanzgerichts Hessen genügt es hierfür nicht, wenn Sie lediglich über einen **Kellerraum** im Haus Ihrer Eltern als eigenen Hausstand verfügen.

Grundsätzlich können Sie zwar im Haus Ihrer Eltern einen eigenen Hausstand haben, doch muss dieser einkommensteuerrechtlich über folgende Merkmale verfügen:

- Es muss eine Wohnung vorhanden sein, deren Einrichtung allgemeinen Lebensbedürfnissen entspricht, was wie im Streitfall bei einem Kellerraum von 28 qm ohne Kochgelegenheit und WC nicht der Fall ist. Es müssen zwar nicht die Voraussetzungen des bewertungsrechtlichen Wohnungsbegriffs erfüllt sein. Erforderlich ist aber, dass abgeschlossene Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, die ein eigenständiges Wirtschaften ermöglichen. Hierfür müssen wenigstens eine Kochgelegenheit und Sanitäreinrichtungen wie unter anderem ein WC vorhanden sein.
- Es muss eine nachweisliche finanzielle und/oder persönliche Beteiligung an der Haushaltsführung geben.
- Der Mittelpunkt der Lebensinteressen muss sich im eigenen Haushalt am Wohnort und nicht am Ort der Zweitwohnung befinden.

Im Übrigen ist es nicht entscheidend, ob Sie für Ihren eigenen Hausstand Miete zahlen, denn auch die unentgeltlich gewährte Wohnungsnutzung kann ausreichend sein. Entscheidend ist, dass Sie ein eigenes **Recht zur Nutzung** der Räumlichkeiten (als Eigentümer, Mieter oder Untermieter) haben.

Hinweis: Für Arbeitnehmer mit einem eigenen Hausstand im Haus ihrer Eltern empfiehlt sich eine ausführliche Erläuterung in ihrer Einkommensteuererklärung darüber, dass die drei genannten Voraussetzungen vorliegen. Nur in diesem Fall wird auch der Werbungskostenabzug für die doppelte Haushaltsführung vom Fiskus anerkannt.

HAUSBESITZER

22. Einheitlicher Erwerbsgegenstand:

Wenn auch Bauerrichtungskosten der Grunderwerbsteuer unterliegen

Sofern Sie ein unbebautes Grundstück erwerben und es anschließend bebauen lassen, können Sie nicht blind darauf vertrauen, dass Grunderwerbsteuer nur auf den reinen Bodenwert anfällt. Denn auch die Bauerrichtungskosten können der Steuer unterliegen, wenn zwischen dem Grundstückskaufvertrag und dem Bauvertrag ein rechtlicher oder sachlicher Zusammenhang besteht (sog. einheitlicher Erwerbsgegenstand).

Beispiel: Herr Meier erwirbt in Nordrhein-Westfalen ein Grundstück für 100.000 € und lässt es mit einem Einfamilienhaus bebauen (Baukosten: 250.000 €). Das Finanzamt berechnet die Grunderwerbsteuer zunächst nur auf den reinen Grundstückswert (5 % von 100.000 € = 5.000 €). Nachdem das Finanzamt erfährt, dass Grundstücksverkäufer und Bauunternehmer als Brüder gemeinsam den Verkauf und die Bebauung aus einer Hand angeboten hatten, geht es von einem einheitlichen Erwerbsgegenstand aus. Daher bezieht es auch die Bauerrichtungskosten in die Bemessungsgrundlage ein und erhöht die Steuer um weitere 12.500 € (5 % von 250.000 €).

Bislang hatte der Bundesfinanzhof (BFH) für die Annahme eines **einheitlichen Erwerbsvorgangs** vorausgesetzt, dass die Zusammenarbeit auf der Veräußererseite für den Grundstückserwerber objektiv erkennbar war. In einem neuen Urteil entschied der BFH jetzt, dass die **Bauerrichtungskosten** auch dann **der Grunderwerbsteuer unterliegen, wenn** der Erwerber die Kooperation nicht erkennen konnte. Denn entscheidend ist für die Bundesrichter allein, dass ein **Zusammenwirken** der Personen **auf der Veräußererseite** aufgrund **äußerer Merkmale objektiv festgestellt** werden kann. Was der Erwerber selbst erkennen oder nicht erkennen konnte, ist somit unerheblich.

Hinweis: Nach dieser Rechtsprechung kann das Finanzamt also auch dann Grunderwerbsteuer auf die Bauerrichtungskosten berechnen, wenn die Veräußererseite im Verborgenen zusammengearbeitet hat und der Grundstückskäufer unwissentlich davon ausgegangen ist, dass er ein unbebautes Grundstück erwirbt und anschließend eigenverantwortlich bebaut.

ALLE STEUERZAHLER

23. Haushaltsnahe Dienstleistungen:

Keine Vergünstigungen für Handwerkerarbeiten ohne eigene Steuerlast

Nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer für die Inanspruchnahme von **Handwerkerleistungen** für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen - unter weiteren Voraussetzungen - auf Antrag um 20 % der **Aufwendungen** des Hausbesitzers oder Wohnungsmieters. Die Höchstgrenze liegt bei 1.200 € im Jahr.

Für Handwerkerleistungen, bei denen sich keine steuerliche Auswirkung ergibt, wird aber keine **negative Einkommensteuer** festgesetzt und an die Betroffenen ausbezahlt. Die Vergünstigung verpufft also. Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung der Steuervergünstigungen für Handwerkerleistungen oder haushaltsnahe Dienstleistungen, wenn bereits ohne solche Aufwendungen keine Einkommensteuer festzusetzen ist. So lautet der Tenor eines jetzt erst veröffentlichten und in der Zwischenzeit rechtskräftig gewordenen Urteils des Finanzgerichts Niedersachsen.

Im Streitfall ging es um einen Rentner, der eine Altersrente bezog und dessen Gattin als Hausfrau keine eigenen Einkünfte erzielte. Die Einkünfte des Paares führten - nach Abzug der Sonderausgaben und der Anwendung des Splittingtarifs - zu keiner festzusetzenden Einkommensteuer. Das Paar hatte mit seinen Einkommensteuererklärungen auch die Berücksichtigung von Handwerkerleistungen in Höhe von rund 5.000 € für zwei Jahre beantragt. Das Finanzamt wies dann in den Einkommensteuerbescheiden darauf hin, dass die Handwerkerleistungen nicht berücksichtigt würden, weil sie sich steuerlich nicht auswirkten.

In einem solchen Fall kommt auch keine oder nur eine teilweise Steuerermäßigung in Betracht, wenn die tarifliche Einkommensteuer bereits null beträgt oder unter dem berechneten Steuerermäßigungsbeitrag der haushaltsnahen Dienstleistungen liegt. Das EStG sieht keine Leistung in Höhe der „verlorenen“ Steuerermäßigung vor. Vielmehr soll die Förderung ausschließlich durch einen Abzug von einer tatsächlich bestehenden Steuerschuld erfolgen.

Hinweis: Die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen werden von Ihrer persönlichen Steuerschuld abgezogen. Wer keine Steuern zahlt, dem können Steuerermäßigungen bis zu 5.710 € pro Jahr verlorengehen. Insoweit kann es sich lohnen, noch einige steuerpflichtige Einnahmen ins laufende Jahr vorzuziehen, wenn man beispielsweise im nächsten Jahr in Rente geht oder die Einnahmen aus anderen Gründen sinken.

24. Einkommensteuererklärung 2013:

Finanzämter beginnen erst Anfang März mit der Veranlagung

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen (FinMin) weist darauf hin, dass die **Finanzämter erst Anfang März 2014 mit der Veranlagung der Einkommensteuer 2013 beginnen**. Als Grund für diesen zeitversetzten Start nennt das FinMin die bis dahin andauernden Übermittlungsfristen für Arbeitgeber, Versicherungen und andere Institutionen, die Steuerdaten an das Finanzamt übermitteln müssen (z.B. Lohnsteuerbescheinigungen, Kranken- und Pflegeversicherungsdaten etc.).

Hinweis: Ein weiterer Grund dürfte sein, dass das von den Finanzämtern eingesetzte Steuerprogramm in der Regel erst einige Wochen nach dem Jahreswechsel einsatzbereit ist.

Ergänzend verweist das FinMin darauf, dass **die benötigten Vordrucke** für die Einkommensteuererklärung in vielen Fällen **nicht mehr automatisch per Post** an die Bürger verschickt werden. Wer seine Einkommensteuererklärung noch auf Papier abgeben darf, kann die benötigten Vordrucke entweder **auf** der Seite **www.bundesfinanzministerium.de** (unter Service/Formulare) herunterladen oder **direkt bei den Finanzämtern** abholen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei einer Gehbehinderung) dürfen Steuerbürger die benötigten Vordrucke auch per Telefon beim Finanzamt anfordern.

Hinweis: Mittlerweile sind viele Bürger ohnehin verpflichtet, ihre Steuererklärungen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln, so dass sie keine Papiervordrucke mehr benötigen. Die Papierform wird im Regelfall nur noch bei Einkommensteuererklärungen von Arbeitnehmern, Rentnern und Vermietern akzeptiert. Eine elektronische Übermittlung ist Pflicht unter anderem bei Einkommensteuererklärungen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, Umsatzsteuererklärungen, Gewerbesteuererklärungen, Einnahmeüberschussrechnungen, Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen.

Wer seine Einkommensteuererklärung eingereicht hat, muss nach der Verlautbarung des FinMin in der Regel mit einer **Bearbeitungszeit zwischen fünf Wochen und sechs Monaten** rechnen - je nach Komplexität des Steuerfalls.

25. Taifun Haiyan: BMF schnürt steuerliches Hilfspaket

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 28.11.2013 **besondere Steuerregeln für Hilfeleistungen** veröffentlicht, die den **Opfern des Taifuns Haiyan auf den Philippinen zugutekommen**. Folgende Aspekte sind hervorzuheben:

- **Unterstützung von Geschäftspartnern:** Erbringt ein Unternehmer gegenüber betroffenen Geschäftspartnern unentgeltliche Leistungen aus seinem Betriebsvermögen, können diese in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, sofern sie dazu dienen, die Geschäftsbeziehungen aufrechtzuerhalten. Das steuerliche Abzugsverbot für Geschenke über 35 € wird aus Billigkeitsgründen nicht angewandt. Auch sonstige Zuwendungen in Form betrieblicher Wirtschaftsgüter oder Leistungen sind begünstigt.
- **Unterstützung von Arbeitnehmern:** Unterstützungsleistungen, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern gewährt, sind in der Regel nur unter verschärften Abzugsvoraussetzungen der Lohnsteuerrichtlinien steuerfrei (z.B. Auszahlung durch eine unabhängige Einrichtung oder den Betriebsrat erforderlich). Das BMF erklärt, dass diese Voraussetzungen bei Zuwendungen in Zusammenhang mit dem Taifun Haiyan nicht beachtet werden müssen. Übersteigen sie die reguläre Höchstgrenze von 600 € pro Jahr, bleiben sie dennoch steuerfrei.

- **Arbeitslohnverzicht:** Verzichtende Arbeitnehmer zur Unterstützung der Taifunopfer auf die Auszahlung von Teilen ihres Arbeitslohns, können diese steuerfrei bleiben, wenn sie geschädigten Arbeitnehmern des Unternehmens zugutekommen oder auf ein zugelassenes Spendenkonto fließen. Der gespendete Arbeitslohn bleibt allerdings sozialversicherungspflichtig und kann nicht als Sonderausgabe (Spende) abgezogen werden.
- **Vereinfachter Zuwendungsnachweis:** Spenden auf Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eingerichtet wurden, werden bereits dann anerkannt, wenn der Spender dem Finanzamt einen Bareinzahlungsbeleg, einen Kontoauszug oder einen Onlinebankingausdruck vorlegt (vereinfachter Zuwendungsnachweis ohne Betragsbeschränkung).
- **Körperschaftsteuer:** Gemeinnützige Körperschaften, die nach ihrer Satzung keine mildtätigen Zwecke verfolgen (z.B. Sportvereine, Musikvereine, Kleingartenvereine oder Brauchtumsvereine), die jedoch zu Spenden für Taifunopfer aufrufen, müssen nicht um den Verlust ihrer Körperschaftsteuerbegünstigung fürchten. Erforderlich ist aber unter anderem, dass die Spenden an eine mildtätige Körperschaft weitergeleitet werden.

Hinweis: Die vom BMF aufgeführten Erleichterungen gelten für einen Übergangszeitraum vom 09.11.2013 bis 31.03.2014.

26. Schweizerische Pensionskasse: Austrittsleistung wird mit Besteuerungsanteil erfasst

Das seit dem 01.01.2005 geltende Alterseinkünftegesetz, mit dem der deutsche Gesetzgeber die Besteuerung von Altersbezügen grundlegend reformiert hat, wurde in letzter Zeit häufiger vom Bundesfinanzhof (BFH) auf den Prüfstand gestellt. In einem neuen Urteil hat das Gericht nun entschieden, dass auch Austrittsleistungen einer schweizerischen öffentlich-rechtlichen Pensionskasse, die nach dem 31.12.2004 ausgezahlt werden, steuerpflichtig sind. Im Urteilsfall ging es um eine Austrittsleistung der Pensionskasse des Basler Staatspersonals (PKBS) in Höhe von rund 40.000 €, die eine nach Deutschland ausgewanderte Schweizerin im Jahr 2005 bezogen hatte.

Der BFH erklärte, dass Zahlungen der PKBS **als Leistungen aus einer gesetzlichen Rentenversicherung anzusehen** sind. Die Einmalzahlung im Urteilsfall musste als sogenannte „andere Leistung“ mit dem **Besteuerungsanteil von 50 %** erfasst werden.

Hinweis: Die Höhe des Besteuerungsanteils hängt vom Jahr des Rentenbeginns bzw. dem Jahr der Kapitalauszahlung ab. Sie liegt bis 2005 bei 50 % und erhöht sich bis zum Jahre 2040 schrittweise auf 100 %.

Der BFH erklärte, dass die Besteuerung **weder gegen den Vertrauensschutzgedanken noch gegen das Rückwirkungsverbot verstößt**. Er billigte der Schweizerin aber eine ermäßigte Besteuerung nach der sogenannten Fünftelungsregelung zu (ermäßigter Steuersatz).

27. Fax vom Finanzgericht: Urteil ist nicht ordnungsgemäß zugestellt

Wenn ein finanzgerichtliches Verfahren für Sie nachteilig ausgeht und das Finanzgericht (FG) die Revision nicht zugelassen hat, können Sie eine Nichtzulassungsbeschwerde an den Bundesfinanzhof (BFH) richten. Dafür haben Sie nach Zustellung des vollständigen Urteils einen Monat Zeit; für die Begründung beträgt die Frist zwei Monate.

Nach einer neueren Entscheidung des BFH darf ein FG ein Urteil allerdings **nicht per Telefax** (gegen Empfangsbekanntnis) an einen Kläger zustellen. Die Bundesrichter erklärten, dass diese Zustellungsart **nur gegenüber folgenden Personen zulässig** ist:

- Anwälten
- Notaren
- Gerichtsvollziehern
- Steuerberatern
- sonstigen Personen, die aus beruflichen Gründen besonders zuverlässig sind
- Behörden
- Körperschaften
- Anstalten des öffentlichen Rechts

Die Empfängerin im Urteilsfall war eine GmbH, die **nicht dem** vorgenannten **Personenkreis zugeordnet** werden konnte. Der daraus resultierende **Zustellungsmangel** konnte auch nicht über eine Regelung aus der Zivilprozessordnung geheilt werden, wonach eine **unzulässige Zustellung ausnahmsweise möglich** ist, wenn das **Dokument tatsächlich zugegangen** ist. Hiervon konnte der BFH im Urteilsfall aber nicht sicher ausgehen, denn ein Sendeprotokoll allein reicht als Nachweis nicht aus. Die Richter verwiesen auf die Vielzahl an Störungen, die bei der Datenübermittlung denkbar sind und vom Sendegerät nicht erfasst werden. Auch die eingereichte Nichtzulassungsbeschwerde selbst enthielt keinen Hinweis auf einen tatsächlichen Zugang, denn ihr war weder eine Kopie des Faxes beigelegt noch bezog sie sich ausdrücklich auf Details des Urteils.

Hinweis: Die Richter setzten das Beschwerdeverfahren zunächst aus, da sie ohne ordnungsgemäße Zustellung des FG-Urteils keine Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde treffen konnten.

28. Vertretungszwang vor dem BFH:

Mit Mandanten gemeinsam verfasstes Schriftstück genügt nicht

Wenn Sie einen Rechtsstreit vor dem Bundesfinanzhof (BFH) führen, müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten (z.B. einen Rechtsanwalt oder Steuerberater) vertreten lassen. Nach einem aktuellen BFH-Beschluss ist dieser Vertretungszwang nicht erfüllt, wenn der Mandant und der Prozessbevollmächtigte eine Beschwerdebegründung gemeinsam verfasst haben.

Im vorliegenden Fall war den Richtern aufgefallen, dass nur das Vorblatt der eingereichten Beschwerdebegründung auf dem Briefbogen des Prozessbevollmächtigten gedruckt war; die Folgeseiten waren auf anderem Papier und in einer anderen Schriftart verfasst worden. Zudem ließ der Inhalt der Begründung darauf schließen, dass kein Jurist den Text verfasst hatte, da sämtliche gesetzlichen Gründe für die Zulassung der Revision fehlten. Die Bundesrichter wurden skeptisch und fragten beim Prozessbevollmächtigten nach, wie die Begründung entstanden sei. Daraufhin räumte er ein, dass diese gemeinsam mit dem Mandanten angefertigt worden war.

Der BFH erklärte die Beschwerde daraufhin für unzulässig, da zum einen **gegen den Vertretungszwang verstoßen** wurde und zum anderen die **Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprach**. Denn der **Vertretungszwang** ist nur erfüllt, wenn sich der **Prozessbevollmächtigte mit dem Streitstoff selbst befasst** und ihn insbesondere **gesichtet, geprüft und rechtlich durchgearbeitet** hat. Da er die volle Verantwortung für die **Begründung** der Nichtzulassungsbeschwerde trägt, muss sie **von ihm selbst** stammen. All diese Voraussetzungen waren im Entscheidungsfall nicht erfüllt.

Hinweis: Auch inhaltlich hielt die Beschwerdebegründung den gesetzlichen Anforderungen nicht stand. Der BFH erklärte, dass sie nur in ungeordneter Weise Sachverhaltsbehauptungen enthielt, die von den Feststellungen der Vorinstanz abwichen.

29. Steuerschuldner:

Keine Rücknahme eines Antrags auf Aufteilung der Steuerschuld möglich

Der Gesetzgeber sieht vor, dass Personen - Ehegatten zum Beispiel -, die als Steuerpflichtige **Gesamtschuldner** sind, weil sie zusammen zu einer Steuer vom Einkommen oder zur Vermögensteuer veranlagt worden sind, beantragen können, dass die Vollstreckung wegen dieser Steuer jeweils auf den Betrag beschränkt wird, der sich bei einer Aufteilung der Steuern für den Antragsteller gesondert ergibt. Haben Sie jedoch einen solchen **Aufteilungsantrag** erst einmal gestellt, können Sie ihn auch im Verfahren über den Einspruch gegen den Aufteilungsbescheid nicht zurücknehmen, wie das Finanzgericht Niedersachsen entschieden hat.

Hinweis: Mit dem Antrag auf Aufteilung der Steuerschuld übt der Gesamtschuldner ein verwaltungsrechtliches Gestaltungsrecht aus. Die Ausübung eines verwaltungsrechtlichen Gestaltungsrechts ist unwiederholbar und unwiderruflich.

Eine Änderung des Aufteilungsbescheids ist nur möglich, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Aufteilung auf **unrichtigen Angaben** beruht und die rückständige Steuer infolge falscher Aufteilung ganz oder teilweise nicht beigetrieben werden konnte oder sich die rückständige Steuer durch Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung oder ihre Be-

ichtigung erhöht oder vermindert. Nach Beendigung der Vollstreckung ist eine Änderung Ihres Aufteilungsbescheids oder seine Berichtigung jedenfalls nicht mehr zulässig.

Hinweis: Die Wahl der Veranlagungsart kann bis zur Bestandskraft des Aufteilungsbescheids geändert werden. Diese Möglichkeit berührt jedoch nicht die Frage, ob ein Aufteilungsantrag zurückgenommen werden kann. Verwaltungsrechtliche Gestaltungen haben eigene und engere Vorgaben.

30. Arbeitskreis Steuerschätzungen: Steuereinnahmen sprudeln weiterhin kräftig

Der Arbeitskreis Steuerschätzungen hat sein Schätzungsergebnis aus Mai 2013 nun noch einmal nach oben korrigiert: In seiner letzten Sitzung im November 2013 schätzte das Expertengremium die **Steuereinnahmen für das Jahr 2013 auf insgesamt 620,5 Mrd. €**; gegenüber den Vorjahreseinnahmen bedeutet das einen **Anstieg um 3,4 %**.

Auch für die **nächsten fünf Jahre** rechnet der Steuerkreis mit **stetig steigenden Einnahmen** für Bund, Länder und Gemeinden: Bis zum Jahr 2018 sollen die Steuereinnahmen jährlich um 3 bis 3,7 % wachsen; im Jahr 2018 sollen sie sich schließlich auf insgesamt 731,5 Mrd. € belaufen. Das Bundesfinanzministerium erklärt den erwarteten Einnahmestieg mit der **unverändert günstigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der hohen Beschäftigung** in Deutschland.

Hinweis: Der Arbeitskreis Steuerschätzungen tagt zweimal im Jahr, jeweils Anfang November und Mitte Mai. Während die Mai-Schätzung Grundlage für den Haushaltsentwurf des Folgejahres und die jährliche Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung ist, liefert die Schätzung aus November die endgültigen Ansätze für die Steuereinnahmen im Bundeshaushalt des Folgejahres.

STEUERTERMINE

März 2014	April 2014	Mai 2014
10.03. (*13.03.)	10.04. (*14.04.)	12.05. (*15.05.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)		
Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)		
		15.05. (*19.05.)
		Gewerbesteuer Grundsteuer
27.03.	28.04.	27.05.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge
*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.		

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.